

Brandschutzordnung

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung gelten für alle Arbeitnehmer:innen, Nutzer:innen und Personen, die in der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschäftigt oder anwesend sind.

Diese Brandschutzordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1. Verantwortlichkeit für den Brandschutz	4
2. Pflichten der Arbeitnehmer:innen	6
2.1. Alle Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet.....	6
2.2. Brandschutzplan	6
2.3. Brandschutzwarte	6
3. Verhalten im Brandfall	7
3.1. Alarmieren.....	7
3.2. Retten	7
3.3. Löschen	8
4. Brandbekämpfung durch Feuerwehr	9
5. Maßnahmen nach dem Brand	10
6. Maßnahmen bei Auftreten von Gasgeruch	11
7. Wichtige Bestimmungen des vorbeugenden betriebstechnischen Brandschutzes ..	12
7.1. Allgemein	12
7.2. Dienstschluss.....	14
Abbildungsverzeichnis	14

Brandschutzordnung (BSO)

Diese Brandschutzordnung, in weiterer Folge BSO genannt, gilt für alle von Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien benützten Gelände und Räumlichkeiten und legt Richtlinien für das Verhalten der Universitätsangehörigen im Brandfall und für den vorbeugenden Brandschutz fest. Sie ist eine Richtlinie des Rektorats.

Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz obliegt im Rahmen der allgemeinen Obsorge für die Ordnung und Sicherheit den Leiterinnen und Leitern der Departments/Zentren bzw. der Organisationseinheiten für ihren Wirkungsbereich.

Die für Einrichtungen der Universität auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Bescheiden, ÖNORMEN oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch die BSO unberührt.

Die folgende Brandschutzordnung gibt allen Arbeitnehmer:innen, Nutzer:innen und Personen wichtige Verhaltenshinweise, damit ein sicherer Arbeitsablauf und Aufenthalt gewährleistet sind und eine Gefährdung von Gesundheit und Eigentum vermieden bzw. folgenschwere Schäden durch Brände verhindert werden können.

Die BSO ist bei Inkrafttreten, nach jeder Änderung und periodisch wiederkehrend allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, für neu eintretende ArbeitnehmerInnen gilt dies bei Dienstantritt.

Die angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

1. Verantwortlichkeit für den Brandschutz

Für die Einhaltung der Sauberkeit und Sicherheit (als grundlegende Voraussetzung für den Brand- und Unfallschutz) ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in ihrem oder seinem Wirkungsbereich zuständig. Die Verantwortung dafür obliegt analog dem Organisationsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien den jeweiligen Leiterinnen und Leitern bzw. den Verantwortlich Beauftragten (VB).

Soweit in den oben genannten Organisationseinheiten eine Gliederung in Subeinheiten besteht sind außerdem die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Subeinheiten (unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten) verantwortlich.

Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sind ferner für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung verantwortlich.

An allen Universitätseinrichtungen sind Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte zu nominieren und auszubilden. Diese, übernehmen für die zugeteilten Bereiche die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Koordination der Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte wird von der oder dem Brandschutzbeauftragten durchgeführt.

Der oder dem Brandschutzbeauftragten ist im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.

Die Namen der oder des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte werden im VetEasy (Intranet) der Veterinärmedizinischen Universität Wien veröffentlicht.

Die Vorsorge für den betriebstechnischen Brandschutz und die Veranlassung aller Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, zum Schutz und zur Sicherung von Sachwerten und zur ersten Brandbekämpfung obliegt grundsätzlich dem Vorstand bzw. der von ihm beauftragten Person:

Brandschutzbeauftragter (BSB): brandschutz@vetmeduni.ac.at **DW: 6856**

Brandschutzbeauftragter (Stv): Portierdienst DW: 1900

Brandschutzwarte (BSW): siehe betriebsorganisatorisches Datenblatt (BOD)

Sicherheitsfachkraft (SFK): arbeitsschutz@vetmeduni.ac.at **DW: 6702**

Mit Aufgaben des betriebstechnischen Brandschutzes sind betraut:

TBF (Technische Betriebsführung) DW: 1212

BIG/OFM – UBU (Eigentümerversreter) DW: 1203

2. Pflichten der Arbeitnehmer:innen

2.1. Alle Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet

- Durch Sorge für **Ordnung und Sauberkeit an den Arbeitsplätzen und in den Arbeitsräumen** insbesondere vor Verlassen dieser bei Arbeitsende und durch Wahrung der gebotenen Vorsicht und Umsicht bei der Durchführung der Arbeiten dem Entstehen von Bränden vorzubeugen, sowie vorhandene Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder (gemäß Kennzeichnungsverordnung) zu beachten und sich dementsprechend zu verhalten. Dies gilt ganz besonders für die mit „Rauchverbot“ gekennzeichneten Bereiche.
- **Mängel, Beschädigungen oder Störungen**, die zur Ursache von Bränden werden könnten, sind **sofort** dem **zuständigen Dienstvorgesetzten**, einem **Brandschutzorgan**: Brandschutzbeauftragte:r (**BSB**) oder **Brandschutzwarte (BSW)**, einer zuständigen Sicherheitsvertrauensperson (**SVP**) oder der Sicherheitsfachkraft (**SFK**), zu melden.
- Sich mit den **Bestimmungen dieser Brandschutzordnung** und dem **Gebrauch der vorhandenen Löschgeräte** im Rahmen der vorgesehenen Schulungen ausreichend **vertraut** zu **machen**. Vorgesetzte haben sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung so vertraut zu machen, dass sie im Gefahrenfall unverzüglich die richtigen Anordnungen treffen können. Der Gebrauch der vorhandenen Löschgeräte wird in der verpflichtenden Löschübung geschult.
- Bei **Entdeckung eines Brandes** sind alle erforderlichen Informationen an die zuständigen Stellen weiterzugeben, notwendige Hilfe zu leisten und Maßnahmen der Ersten Löschhilfe zu ergreifen. Allen verdächtigen Anzeichen, wie Brandgeruch, Rauchentwicklung, unzulässige Erhitzung von stromführenden Teilen usw. ist unverzüglich nachzugehen.

2.2. Brandschutzplan

- Der Brandschutzplan soll alle Informationen enthalten, die zur wirksamen Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Der Brandschutzplan besteht aus dem Lageplan und den Geschoßplänen. Diese sind in Heftmappen in der Portierloge gut sichtbar aufzulegen.

2.3. Brandschutzwarte

- An jedem Department und in jedem Zentrum bzw. an jeder anderen Organisationseinheit ist mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Brandschutzwart zu bestellen. Die Brandschutzwarte haben für den Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung den vorbeugenden Brandschutz durchzuführen.
- Der Brandschutzwart ist berechtigt in seinem Wirkungsbereich in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

3. Verhalten im Brandfall

In jedem Fall ist **Ruhe und Besonnenheit** zu **bewahren**.

Bei Entdeckung eines Brandes sind die erforderlichen Maßnahmen in folgender Reihenfolge zu treffen:

1. Alarmieren 2. Retten 3. Löschen

Sind mehrere Personen an der Brandstelle anwesend, so sind die Arbeiten aufzuteilen.

3.1. Alarmieren

- Druckknopfmelder betätigen
- Feuerwehr Notruf 122
- Portier verständigen: 1900
- Technische Betriebsführung (TBF): 1212
- siehe Aushang „Verhalten im Brandfall“ (Abbildung 1)

Bedeutung der Alarmsignale:

auf und abschwellender Sirenenton = Räumungsalarm

3.2. Retten

(Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!)

Personen aus der Gefahrenzone bringen:

Alle nicht mit der Ersten Löschhilfe und Kontrolltätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer:innen verlassen auf dem kürzesten Weg (gekennzeichneter Fluchtweg/Fluchtwegsleuchten) ruhig und besonnen das Gebäude jedoch in angemessener Eile und begeben sich zum gekennzeichneten Sammelplatz (siehe unterhalb). Plan der Sammelstellen mit Nummerierung (Abbildung 2)

Den Anweisungen der für den Brandschutz zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch Ersticken der Flammen, mittels Kleider, Decken, etc. oder durch Wälzen der Personen am Boden, zu retten.

Flucht nicht möglich (Fluchtweg versperrt, verraucht, ...):

Personen, die nicht ins Freie gelangen können, haben sich in günstig liegende, möglichst gut belüftete Räume zu begeben, die Türen hinter sich zu schließen, gegebenenfalls das Licht einzuschalten, wenn möglich die Fenster zu öffnen und sich den Löschkraften (Feuerwehr) durch Zeichen, Zuruf oder mittels Handys bemerkbar zu machen.

Alle am Sammelplatz befindlichen Personen müssen bis zum Eintreffen gegenteiliger Anweisungen (Einsatzleitung, Vorgesetzte) auf diesem verbleiben.
Die Vollzähligkeit (Arbeitnehmer:innen und sonstige Personen) ist von den anwesenden Mitarbeiter:innen gegenseitig zu überprüfen und der Einsatzleitung zu melden.

Besondere Hinweise:

Türen und Fenster schließen. Nach Möglichkeit Kleidung und persönliche Wertgegenstände (Handtaschen, Geldbörsen, Schlüssel, ...) mitnehmen.
Die Funktion von **Selbstschließmechanismen von Türen darf nicht blockiert** werden.

3.3. Löschen

Kundige Personen unterstützen nun die für den Brandschutz Zuständigen.

Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen und geeigneten Löschgeräten (Handfeuerlöscher, Löschdecken, etc...) zu bekämpfen.

Die Standorte der Löschgeräte sind aus der jeweiligen Kennzeichnung mit dem entsprechenden Hinweisschild ersichtlich.

Bedienungsanleitung auf den Löschgeräten beachten.

Achtung: Nicht jeder Feuerlöscher ist für jede Brandbekämpfung geeignet. Bei Löschversuchen mit **CO₂-Löschern** ist in engen oder tiefgelegenen Räumen besonders auf die Sauerstoffverdrängung zu achten. **ERSTICKUNGSGEFAHR!**

Brände in Technikräumen, Elektroverteilern oder in Räumen mit entsprechender Kennzeichnung (Löschverbot mit Wasser) dürfen **nicht** mit Wasser gelöscht werden!

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Feuers entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.

Immer auf eine **Rückzugsmöglichkeit** achten und sich nicht in eine Sackgasse begeben.

Den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern gezielt und in kurzen Stößen auf die **brennenden Gegenstände** richten.

Bei erfolglosem Löschversuch bzw. bereits zu weit fortgeschrittenem Brand: Türen und Fenster schließen - Luftzufuhr zum Brandraum unterbinden.

Lüftungs- und Klimaanlage abstellen. Gas-, Öl- und Druckluftleitungen absperren.

Maßnahmen beim Eintreffen der Feuerwehr:

Dem Einsatzleiter sind durch den Portier die Brandschutzpläne und die Schlüssel zu den versperrten Objektbereichen beim Eintreffen auszuhändigen.

Brandschutzpläne befinden sich im Portiergebäude WB (Haupteingang).

Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

Angaben über vermisste Personen sind zu sammeln und der Einsatzleitung der Feuerwehr, Polizei, usw. mitzuteilen.

Sonstige Informationen:

Informationen für die Einsatzleitung über möglichen Brandherd, besondere Gefahren (Explosionsgefahren, Elektrische Anlagen, ...), Besonderheiten im Gebäude (Energieversorgung, Netzersatzanlagen, Batterieanlagen, Gasflaschen, etc. ...), usw. ist aus den Brandschutzplänen ersichtlich!

4. Brandbekämpfung durch Feuerwehr

Den Anordnungen der Einsatzleitung (Feuerwehr, Polizei, Gaswerk, ...) ist unbedingt Folge zu leisten.

Achtung: Auch nach Stromabschaltung durch Wienstrom sind im Gebäude Spannungen durch Netzersatzanlagen (Notstromanlagen) vorhanden.

Sollte von der **Feuerwehr** Ihre Hilfe benötigt werden, dann sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Keine unnötigen oder riskanten Aktionen durchführen.
- In Nachbarobjekte offene Türen und Fenster schließen und somit einer möglichen Brandausbreitung durch große Hitze oder Funkenflug entgegenwirken.
- Der Zugang ins Gebäude ist wirksam zu verhindern.

5. Maßnahmen nach dem Brand

Das betroffene Objekt darf erst nach eindeutiger Freigabe durch die Einsatzleitung wieder betreten werden.

- Als **gesperrt gekennzeichnete Gebäudeteile, Räume oder Zonen** dürfen auch weiterhin **nicht** betreten werden.
- **Aufräumarbeiten** sind nur im Einvernehmen mit der Einsatzleitung durchzuführen.
- **Spuren, die der Ermittlung des Ereignisses**, z.B.: der Brandursache, dienen könnten, dürfen **nicht verwischt** werden.
- **Löschwasser** gegebenenfalls **entfernen**.
- **Raucherfüllte Räume** gründlich **lüften**.
- **Erforderliche Verständigung** eines Sanierungsunternehmens zur Verhinderung von Folgeschäden durch Einwirken von Chlorwasserstoff (PVC-Abbrand) und Löschwasser (zum Beispiel: Firma BELFOR - RAG, 24-Stunden-Dienst 0800/22 22 22) durch einen Bestellbefugten.
- **Alle Wahrnehmungen**, die zur Ermittlung des Ereignisses bzw. der Brandursache dienen können, sind dem zuständigen Dienstvorgesetzten oder der Einsatzleitung bekannt zu geben.
- **Das Einschalten** des elektrischen **Stromes** und die **Wiederinbetriebnahme** von **Maschinen und Geräten** darf erst über Weisung der zuständigen Dienstvorgesetzten vorgenommen werden.
- **Benützte Handfeuerlöscher** sind erst nach Wiederbefüllung und Überprüfung wieder an ihrem Standort anzubringen; erforderlichenfalls zwischenzeitlich Ersatzlöscher anbringen.
- **Die entsprechenden Schlüssel** sind wieder im Schlüsselkasten zu verwahren (Verantwortung liegt beim Portier).
- **Die Brandschutzpläne** sind wieder im Plankasten aufzubewahren (Verantwortung liegt beim Portier).
- **Mitteilungen und Auskünfte an Presse, TV und Rundfunk und dgl. sind nicht gestattet.**

6. Maßnahmen bei Auftreten von Gasgeruch

Beim **Auftreten von Gasgeruch** sind umgehend alle Fenster zu öffnen und die **technische Betriebsführung** (TBF, DW: 1212) zu informieren. Sollte niemand erreichbar sein, ist die unten angeführte Notfallnummer des zuständigen Gasversorgers zu wählen.

Zuständige Gasversorger: **Wiengas, Tel.Nr.: 128**

Sollte durch unsachgemäße Handlungen mit Gasflaschen, bei welchen Tätigkeiten auch immer, im Haus Gas austreten, dann sind sofort die Fenster zu öffnen und die Räumlichkeiten zu lüften, die Gasflaschen zu schließen und die für den Brandschutz zuständigen Personen zu informieren.

Bei Wahrnehmung von undefiniertem Gasgeruch (Benzin, Diesel, Propan, Ozon, etc. ...) sind ebenfalls sofort die für den Brandschutz Zuständigen zu informieren.

In beiden oben angeführten Fällen ist sofort das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer einzustellen. Die Lichtschalter sind tunlichst nicht zu betätigen.

7. Wichtige Bestimmungen des vorbeugenden betriebstechnischen Brandschutzes

7.1. Allgemein

- Notausgänge, Fluchtwege und Stiegenhäuser sind stets von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.
- **Notausgänge** dürfen in Fluchtrichtung nicht versperrt werden.
- **Löschgeräte** und Zugänge zu denselben sind stets freizuhalten.
- **Löschgeräte** (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch nicht vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- **Hinweisschilder** für Fluchtwege, Notausgänge und dgl. dürfen nicht verstellt werden.
- **Brandschutztüren** mit und ohne Selbstschließvorrichtung dürfen weder verkeilt, verstellt, festgebunden o. Ä. und das Schließen derselben darf nicht verhindert werden.



- **Das Rauchen und Benützen von offenem Licht und Feuer ist verboten.** Das Rauchen ist vor den Gebäuden möglich.
- Am Universitätsgelände ist das **Grillen mit offenem Feuer nur am Grillplatz gestattet** (Grillplatzordnung). Um Ausnahmegenehmigung kann beim Brandschutzbeauftragten angesucht werden.
- **Elektrische Betriebsmittel**, Maschinen und Anlagen dürfen weder überlastet noch widmungswidrig verwendet werden. Herstellerangaben beachten. Vorgeschriebene periodische Überprüfungen und Instandhaltungen sind durchzuführen.
- Sich nicht in Gebrauch befindlichen Akkus haben in entsprechenden Sicherheitsschränken gelagert zu sein.
- Das Laden von Akkus über Nacht ist ausnahmslos verboten.
- Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie eine CE-Kennzeichnung aufweisen.

- Die **Verwendung von elektrischen Heizlüftern** ist verboten.
- Die Verwendung von Wasserkocher, Teekocher, Kaffeemaschine, Mikrowelle, Kühlschränke, Ventilatoren ist gestattet. Es muss auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage und nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen) sowie die Betriebssicherheit (z.B. Nichtverwendung bei defektem Kabel) geachtet werden. Im Anlassfall ist der Brandschutzbeauftragte zu kontaktieren.
- **Öfen, Herde, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, etc.** sind nach deren Verwendung abzuschalten!
- **Mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel** müssen stets ordnungsgemäß gewartet werden. Maschinen, Einrichtungen oder Geräte, bei denen im Betrieb Wärme freigesetzt wird, dürfen ausschließlich gemäß Herstellerangaben verwendet werden.
- **Brennbare Materialien, Stoffe oder Gegenstände** dürfen auf Öfen, Heizkörpern oder in deren unmittelbarer Nähe oder in der Nähe von Kochgeräten, Feuerstätten, Motoren sowie elektrischen Anlagen weder abgelegt noch aufbewahrt werden.
- Brennbare Arbeitsstoffe, die nicht unmittelbar benötigt werden (max. Tagesbedarf), sind an gesicherten Aufbewahrungsorten unterzubringen.
- Die Lagerung von brennbaren Arbeitsstoffen, brennbaren Gegenständen oder Flüssigkeiten hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten und Gebinden und oder in Sicherheitsschränken zu erfolgen.
- Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen von brennbarem Material dürfen nicht überschritten werden.
- Reste bzw. verschüttete Mengen von Benzin, Öl, Lacken, Lösungsmitteln und dgl. sind mit geeigneten, nicht brennbaren Materialien (z.B. Sand) zu binden und so wie gebrauchte Putzwolle, Putzlappen, Putzpapier und dgl. ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältern aus nicht brennbarem Material mit dicht schließenden Deckeln zu deponieren. Diese Behälter sind regelmäßig zu entleeren und gegen Wärmeeinstrahlung geschützt, abseits von brennbaren Materialien auf einer unbrennbaren Unterlage aufzustellen.
- **Private Elektro- Fahrräder, Roller und jegliche mit Batterie oder Akku betriebene Fortbewegungsmittel** dürfen nicht in den Gebäuden der Universität abgestellt werden.
- **Ladevorgänge** der oben genannten privaten Fortbewegungsmittel (incl. Akkus) sind in den Gebäuden der Universität **verboten**, Lademöglichkeiten siehe Lageplan (Abb. 2).
 **E-Fahrrad Ladestellen**
- Die Lagerung von Gasflaschen (über 3kg) hat ausschließlich in der dafür vorgesehenen Örtlichkeit (Gebäude DC) zu erfolgen.
- Ausgenommen sind dem Brandschutzbeauftragten gemeldete Gasflaschen in Laboren (z.B.: für Inkubatoren, Narkosegeräte, etc. ...)

7.2. Dienstschluss

- Nach Dienstschluss sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, Geräte und Anlagen sind so zu behandeln und zu verlassen, dass Brandgefahren vermieden werden.
- Elektrische Betriebsmittel (Maschinen, Geräte und dgl., insbesondere die Stromversorgung der Kranbahnen), die nicht betriebsbedingt eingeschaltet bleiben müssen, sind abzuschalten.
- Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen eine Brandgefahr besteht, hat unter Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen zu geschehen und ist dem Portier bzw. Brandschutzbeauftragten schriftlich zu melden.
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind von Abfällen zu säubern und brennbare Abfälle aus den Arbeitsräumen zu entfernen.
- Leicht entzündbare Abfälle sind nach Bedarf, jedoch spätestens bei Dienstschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern brandsicher aufzubewahren.
- Fenster und Türen sind zu schließen.

Besondere Vorschriften des betriebstechnischen Brandschutzes, sind zu beachten und einzuhalten:

Es ist immer für ausreichende Lüftung zu sorgen

- bei Durchführung von Schweiß-, Löt- und anderen Arbeiten mit offener Flamme (Freigabeschein).
- bei Arbeiten mit starker Staub- und /oder Rauchentwicklung (Freigabeschein).
- bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. gefährliche Lösungsmitteldämpfe).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verhalten im Brandfall	15
Abbildung 2: Plan der Sammelstellen und E-Fahrrad Ladestellen.....	16

VERHALTEN IM BRANDFALL HOW TO BEHAVE IN CASE OF FIRE

RUHE BEWAHREN

KEEP CALM

1. ALARMIEREN

1. ALARM

BRAND MELDEN

Brand umgehend melden über
Telefonnummer
oder Brandmelder betätigen.

REPORT THE FIRE

Report the fire immediately by
dialing
or press the manual call point.

TELEFON
TELEPHONE



BRANDMELDER
MANUAL CALL POINT

2. RETTEN

2. SAFE

IN SICHERHEIT BRINGEN

Gefahrenzone verlassen.
Aufzug nicht benützen.
Gefährdete Personen Hilfe leisten.
Sammelplatz aufsuchen.

GET INTO SAFETY

Leave the danger zone.
Don't use the elevator.
Help other people in danger.
Go to the assembly point.

FLUCHTWEG
ESCAPE WAY



SAMMELPLATZ
ASSEMBLY POINT

3. LÖSCHEN

3. EXTINGUISH

LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN

Feuerlöscher oder Wandhydrant
verwenden!

EXTINGUISH THE FIRE

Use fire extinguisher or
fire hose reel.

FEUERLÖSCHER
FIRE EXTINGUISHER



WANDHYDRANT
FIRE HOSE REEL

Mit freundlicher Genehmigung

ÖSTERREICHISCHER BUNDES **FEUERWEHR** VERBAND

bv DER ÖSTERREICHISCHEN
BRANDVERBÜTUNGSSTELLEN

Abbildung 1: Verhalten im Brandfall

vetmeduni

Lageplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien

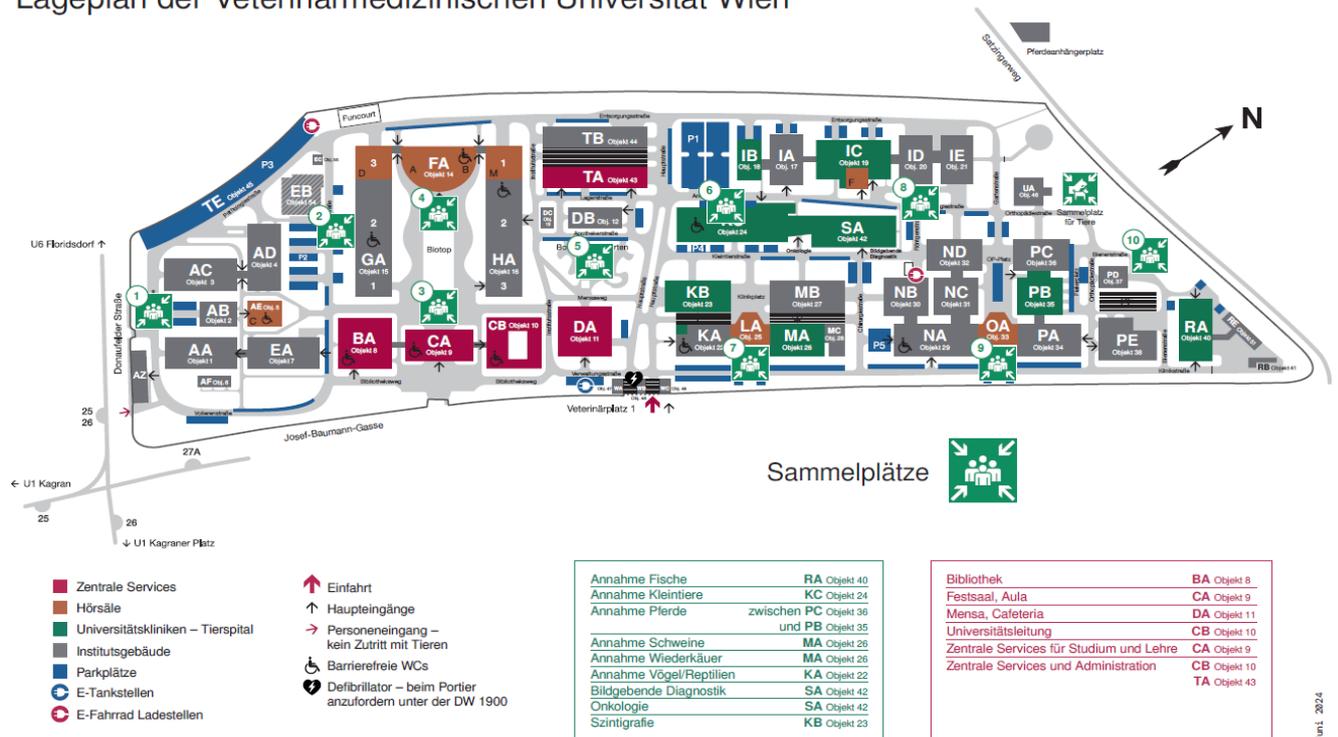


Abbildung 2: Plan der Sammelstellen und E-Fahrad Ladestellen